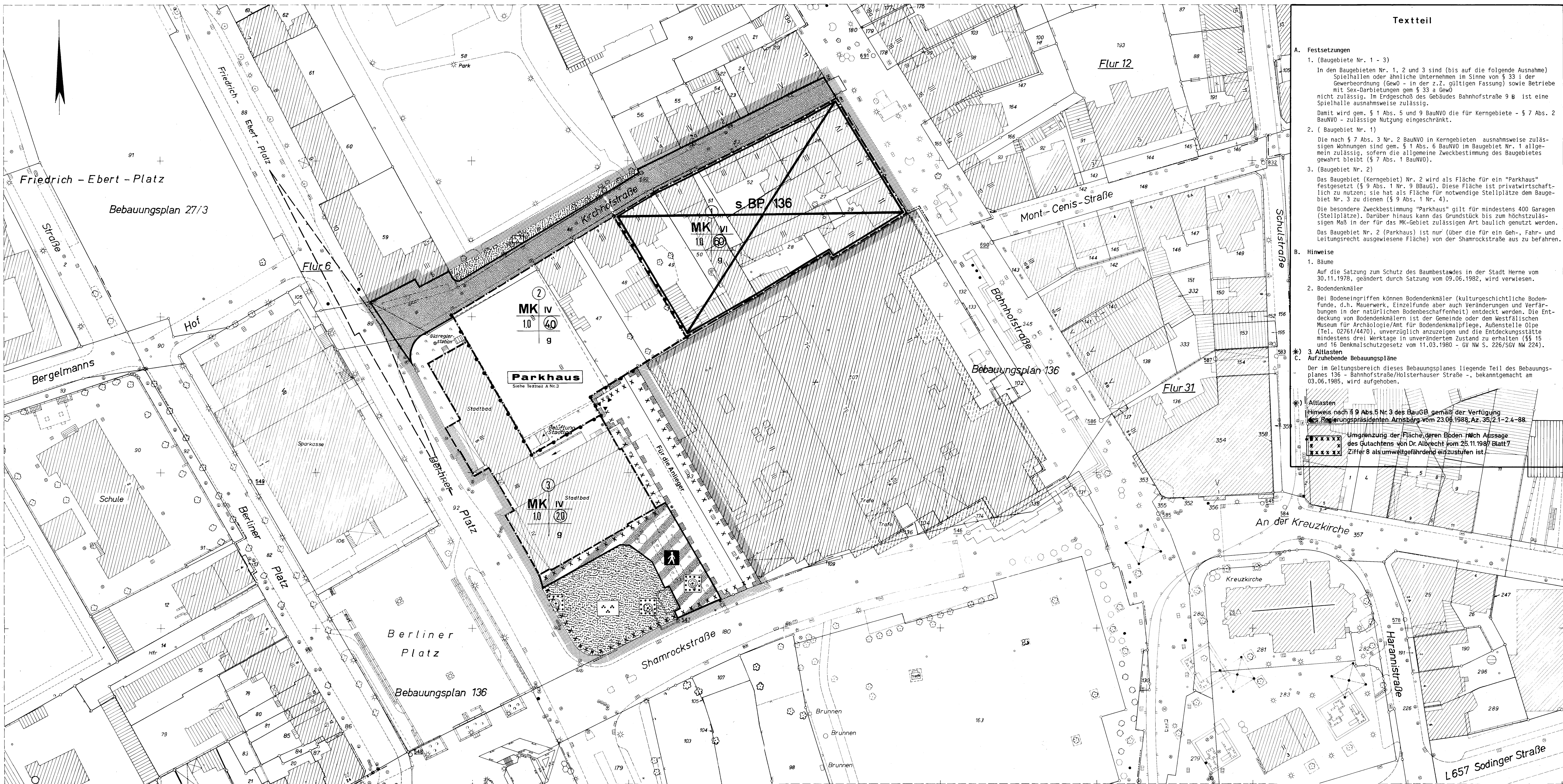




Textteil

A. Festsetzungen

1. (Baugebiete Nr. 1 - 3)

In den Baugebieten Nr. 1, 2 und 3 sind (bis auf die folgende Ausnahme) Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i. d. Gewerbeordnung (GewO) - in der z.Z. gültigen Fassung) sowie Betriebe mit Sex-Darbietungen gem § 33 a GewO nicht zulässig. Im Erdgeschoß des Gebäudes Bahnhofstraße 9 B ist eine Spielhalle ausnahmsweise zulässig.

Damit wird gem. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO die für Kerngebiete - § 7 Abs. 2 BauNVO - zulässige Nutzung eingeschränkt.

2. (Baugebiet Nr. 1)

Die nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in Kerngebieten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind gem. § 1 Abs. 6 BauNVO im Baugebiet Nr. 1 allgemein zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt (§ 7 Abs. 1 BauNVO).

3. (Baugebiet Nr. 2)

Das Baugebiet (Kerngebiet) Nr. 2 wird als Fläche für ein "Parkhaus" festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG). Diese Fläche ist privatwirtschaftlich zu nutzen; sie hat als Fläche für notwendige Stellplätze dem Baugebiet Nr. 3 zu dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4).

Die besondere Zweckbestimmung "Parkhaus" gilt für mindestens 400 Garagen (Stellplätze). Darüber hinaus kann das Grundstück bis zum höchstzulässigen Maß in der für das MK-Gebiet zulässigen Art baulich genutzt werden.

Das Baugebiet Nr. 2 (Parkhaus) ist nur (über die für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ausgewiesene Fläche) von der Shamrockstraße aus zu befahren.

B. Hinweise

1. Bäume

Auf die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978, geändert durch Satzung vom 09.06.1982, wird verwiesen.

2. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelrunde aber auch Veränderungen und Verformungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/4470), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz vom 11.03.1980 - GV NW S. 226/SGV NW 224).

3. Altlasten

C. Aufzulebende Bebauungspläne

Der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegende Teil des Bebauungsplanes 136 - Bahnhofstraße/Holsterhauser Straße -, bekanntgemacht am 03.06.1985, wird aufgehoben.

***) Altlasten**

Hinweis nach § 9 Abs.5 Nr.3 des BauGB gemäß der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 23.08.1988, Az. 35,2/1-24-88.

Umgrenzung der Fläche, deren Boden nach Aussage des Gutachtens von Dr. Albrecht vom 25.11.1987 Blatt 7 Ziffer 8 als umweltafährdend einzustufen ist.

Stadt Herne Gemarkung Herne Flur 6 Maßstab 1:500	Flurübersicht </
--	--